

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

MOVENTUM S.C.A. („Momentum“) vermittelt Ihnen auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen den Kauf und Verkauf von Wertpapieren, insbesondere Investmentfonds, und verwaltet in Investmentfondsanteilen angelegte Kundenportfolios. Zu diesem Zweck können Sie bei Momentum ein Wertpapierkonto und ein Geldkonto eröffnen. Bitte beachten Sie, dass sämtliche Wertpapiere und Vermögenswerte, die auf Ihrem Konto gutgeschrieben sind, bei der von Momentum bestimmten Depotbank auf einem Sammeltkonto verwahrt und verwaltet werden. Momentum gibt demgemäß Ihre Aufträge hinsichtlich Ihres Wertpapier- und Geldkontos an die von ihr bestimmte Depotbank weiter, die diese Aufträge ausführt. Die von Momentum bestimmte Depotbank ist ein konzessioniertes Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union.

Momentum bedient sich bei der Anlagevermittlung der Hilfe von unabhängigen Finanzberatern (im nachfolgenden „unabhängiger Finanzberater“). Die unabhängigen Finanzberater sind Handelsmakler gemäß § 19 Maklergesetz (MaklerG).

Diese Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Ihnen und Momentum. Falls zwischen Ihnen und Momentum im Hinblick auf bestimmte Geschäfte oder bestimmte, besondere, von Momentum zu erbringende Dienstleistungen (z.B. Portfoliomanagement und Handel mit Aktien) Sonderbedingungen vereinbart werden, gehen diese den Geschäftsbedingungen insoweit vor.

A. ALLGEMEINER RISIKOHINWEIS

1. Risikohinweis

Die Broschüre „Basisinformationen für Wertpapiergeschäfte“, die Ihnen bei Kontoeröffnung übergeben wird, enthält wichtige Informationen über die typischen Risiken, denen verschiedene Vermögensanlagen in Wertpapieren ausgesetzt sind. Ihnen ist daher bekannt, dass die Vermögensanlage in Wertpapieren generell mit Risiken verbunden ist und zahlreiche Faktoren, wie, um nur zwei zu nennen, Marktschwankungen oder die konjunkturelle Entwicklung, erheblichen negativen Einfluss auf den Kurswert Ihrer Wertpapiereanlagen haben können. Sie bestätigen hiermit Momentum gegenüber, dass Sie bereit sind, diese Risiken einzugehen und Ihre finanzielle Situation es Ihnen erlaubt, diese Risiken einzugehen. Sie erklären sich ferner damit einverstanden, Momentum schriftlich zu benachrichtigen, sofern sich Ihre finanziellen Verhältnisse wesentlich ändern oder hinsichtlich der Angaben Ihrer Anlageziele im Kontoeröffnungsantrag zukünftig eine Änderung eintreten sollte.

2. Momentum als Auftragsausführer

Ihnen ist bewusst, dass Momentum, soweit Sie Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Finanzinstrumenten erhält, als Vermittler tätig wird und keine Anlageberatung, die auf Ihre persönlichen Anlageziele zugeschnitten ist, erbringt. Momentum wird insoweit lediglich Ihre Anweisungen oder die in Ihrem Auftrag erteilten Anweisungen ihres unabhängigen Finanzberaters, der für sie handelt, hinsichtlich von Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren ausführen („execution only“). Insoweit Momentum Ihnen Informationen, wie Stellungnahmen zum Markt, Tabellen, Analysen etc zur Verfügung stellt, ist Ihnen bewusst, dass derartige Informationen nicht Teil einer Anlageberatung sind, sondern Ihnen helfen sollen Ihre unabhängigen Anlageentscheidungen zu treffen.

B. BEDINGUNGEN FÜR IHR GELDKONTO

1. Geltende Vorschriften und Bestimmungen

Für sämtliche Buchungen auf Ihrem Geldkonto gelten die Vorschriften, Gepflogenheiten und Usancen der beteiligten Börsen, Märkte oder Clearing-Stellen sowie die anwendbaren österreichischen Rechtsvorschriften.

2. Momentum Geldkonten

Momentum bietet Konten in den folgenden Währungen an: Euro (EUR), Britische Pfund (GBP), U.S. Dollars (USD), Schweizer Franken (CHF) und Japanische Yen (JPY).

Abhängig von den Leistungen, die Sie beanspruchen möchten, wird Momentum die folgenden Unterkonten eröffnen, welche für die Verwaltung Ihrer Barbestände und die Abwicklung Ihrer Transaktionen verwendet werden: ein Barkonto und ein Dividendenwiederanlagekonto.

3. Kontogutschriften

Momentum schreibt Ihrem Konto eingehende Zahlungen wie z.B. Dividenden, Zinsen, Rückzahlungen oder Erlöse aus Unternehmensumstrukturierungen an dem Tag gut, an dem sie für Momentum verfügbar sind. Weitere Einzelheiten über die Wertstellung, wie zum Beispiel fällige Gutschriften zu Ihren Gunsten, die Verfügbarkeit Ihrer Gelder bzw. den Zinsbeginn für eingehende Zahlungen teilt Ihnen Momentum auf Anfrage gerne mit. Die jeweiligen Buchungs- und Wertstellungszeitpunkte sind auf den periodisch erstellten Kontoauszügen vermerkt.

4. Gebühren und Entgelte

Gebühren und Entgelte ergeben sich aus der Preisliste von Momentum. Wenn Sie die in dieser Liste bezeichneten Leistungen in Anspruch nehmen, gelten die zu diesem Zeitpunkt in der Preisliste aufgeführten Gebühren und Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die in Ihrem Auftrag oder in Ihrem mutmaßlichem Interesse ausgeführt werden und für die nach den Umständen eine Vergütung zu erwarten ist, kann Momentum die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen bestimmen. Die Höhe der Gebühren und Entgelte kann Momentum nach freiem Ermessen ändern. Die Höhe sowie Änderungen dieser Gebühren und Entgelte werden Ihnen durch Ihren unabhängigen Finanzberater oder auf den regelmäßigen Kontoauszügen mitgeteilt. Sofern die Depotbank in Ihrem Auftrag oder auch ohne ausdrücklichen Auftrag zur Wahrung Ihrer Interessen tätig wird, sind insoweit anfallende Kosten und Auslagen von Ihnen zu tragen (insbesondere Kosten und Auslagen für Kommunikation wie Telefonkosten und Porto); dies gilt auch für Entgelte von Dritten, die insbesondere in Zusammenhang mit der Übertragung von Wertpapieren und Geldern oder ähnlichen Leistungen anfallen. Im Falle einer Erhöhung der geltenden Gebühren sind Sie berechtigt, Ihre Geschäftsbeziehung zu Momentum innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntgabe der entsprechenden Änderung zu kündigen, andernfalls gelten die neuen Gebühren. Wenn Sie die

C. BEDINGUNGEN FÜR IHR WERTPAPIERKONTO

1. Führung des Wertpapierkontos

a. Kauf- und Verkaufsaufträge („Aufträge“)

Auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen können Sie Momentum beauftragen, Ihr Kontoguthaben in bestimmte, von Ihnen bezeichnete Wertpapiere anzulegen, sofern diese, im Fall von Investmentfonds, in der Liste der von Momentum freigegebenen Investmentfonds enthalten sind.

Momentum behält sich vor, Aufträge von Ihnen gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen und geltender Handelspraxis abzulehnen oder zu beschränken, die Rechte und Pflichten Ihres unabhängigen Finanzberaters einem anderen unabhängigen Finanzberater zuzuweisen oder das Wertpapierkonto gemäß den Bestimmungen in Klausel D.18 zu schließen. Momentum wird Sie in diesen Fällen unverzüglich benachrichtigen.

b. Form der Übermittlung

Aufträge können per Telefon, Fax, E-Mail, Post oder Kurier übermittelt werden. Sie setzen für die Auftragserteilung Ihren unabhängigen Finanzberater als Vertreter ein. Momentum behandelt die von Ihrem unabhängigen Finanzberater übermittelten Aufträge so, als ob sie von Ihnen persönlich erteilt worden wären. Erforderlichenfalls kann Momentum Sie um eine Bestätigung des jeweiligen Auftrages bitten. Momentum ist berechtigt, vor Ausführung des Auftrags eine schriftliche Bestätigung zu verlangen, wenn objektive Gründe für Zweifel an der Richtigkeit eines telefonisch oder mündlich, per Fax oder E-Mail übermittelten Auftrags vorliegen.

Ihnen ist bekannt, dass die Echtheit und Vollständigkeit von durch Telefax übermittelten Aufträgen mangels des Originalbelegs nur anhand des bei Momentum eingehenden Telefaxes überprüft werden kann. Infolgedessen sind Fälschungen aufgrund verschiedener Kopiertechniken oder anderer Manipulationen in der Regel nicht zu erkennen. Sie tragen alle Risiken, die aus dem Einsatz dieser Kommunikationsmittel resultieren, insbesondere aus Übermittlungs- oder Verständnistfehlern sowie aus einem Irrtum über die Identität des Auftraggebers, und stellen Momentum von jeglicher Verantwortung diesbezüglich frei.

2. Kauf und Verkauf von Investmentfondsanteilen

Momentum wird erteilte Kaufaufträge gemäß Ihren Weisungen ausführen, wenn sie klar und eindeutig sind. Die Ausführung erfolgt gemäß dem am Ort der Ausführung für den Wertpapierhandel geltenden Bestimmungen und Gepflogenheiten. Der Ausgabekurs des jeweiligen Investmentfonds wird zum Tage der Auftragsausführung ermittelt.

Soweit der zum Kauf der Investmentfondsanteile eingezahlte Betrag unterhalb des Ausgabepreises der Anteile des Investmentfonds liegt, behält sich Momentum das Recht vor, Ihrem Konto einen entsprechenden Bruchteil des Anteils (berechnet bis zur vierten Dezimalstelle) zu verbuchen und den Auftrag abzulehnen. Momentum beachtet dabei den von dem einzelnen Investmentfondsanbieter festgesetzten Mindestauftragswert. Momentum wird Sie und Ihren unabhängigen Finanzberater jeweils hierüber informieren.

Für Verkaufsaufträge gilt der zum Zeitpunkt der Ausführung des Auftrags ermittelte Ausgabepreis. Aufträge, die bei Momentum vor dem täglichen Annahmeschluss eingehen, werden am Tag des Eingangs ausgeführt. Ist der Eingangstag in Luxemburg kein Börsentag oder gehen Aufträge nach dem täglichen Annahmeschluss bei Momentum ein, dann werden die Aufträge am folgenden Börsentag ausgeführt.

3. Allgemeine Bestimmungen

a. Vertretung

Aufträge im Sinne dieser Geschäftsbedingungen dürfen nur von Ihnen persönlich oder einem ordnungsgemäß ermächtigten Bevollmächtigten oder Vertreter („Vertreter“), wie z.B. Ihrem unabhängigen Finanzberater, erteilt

Was Anlagen in Investmentfonds betrifft, sind Sie einverstanden, dass Sie vor dem Kauf eines Wertpapiers, eines Anteilscheins an einem Investmentfonds und von fondsgebundenen Produkten von Ihrem unabhängigen Finanzberater die aktuellen Verkaufsunterlagen zu der jeweiligen Vermögensanlage erlangen, in denen die jeweilige Vermögensanlage einschließlich ihrer potentiellen Risiken und Kosten detailliert beschrieben wird.

3. Vergütungen für Momentum bzw. den Berater/Vermittler

Ihnen ist bewusst, dass Momentum Vertriebsprovisionen sowie eine laufende Vergütung aus der Vermögensvermittlung der Fonds (Vertriebsfolgeprovision), solange die Fondsanteile von dem Anleger gehalten werden, erhält. Die Höhe der Vertriebsfolgeprovision beträgt je nach Kapitalanlage, Investmentgesellschaft und Art des Fonds bis zu 1,55% p.a. des jeweiligen Wertes der verwahren Fondsanteile.

Sie erklären sich damit einverstanden, dass die Momentum zulässige Zuwendungen Dritter behält. Insoweit treffen Sie mit der Momentum eine von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 1009 ff ABGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Momentum auf Herausgabe der Zuwendungen nicht entsteht.

Für die Vermittlertätigkeit gibt Momentum sowohl die Vertriebs- als auch die Vertriebsfolgeprovision ganz oder zum Teil an Ihren Berater/Vermittler weiter. Einzelheiten zu den Vergütungen sind auf Anfrage bei Ihrem Berater/Vermittler erhältlich.

Geschäftsbeziehung zu Momentum aufgrund von Erhöhungen von Gebühren kündigen, finden die erhöhten Gebührensätze auf Leistungen, die Sie bis zum Wirksamwerden der Kündigung in Anspruch nehmen, keine Anwendung.

5. Begleichung von Sollsalden und Haftung für Einzugskosten

Momentum kann Sie jederzeit auffordern, etwaige Sollsalden oder sonstige auf einem Ihrer Konten ausgewiesene Fehlbeträge auszugleichen. Momentum wird dabei auf Ihre berechtigten Belange Rücksicht nehmen. Falls es durch Sie oder durch Momentum zur vollständigen oder teilweisen Liquidierung eines Ihrer Konten kommt, sind Sie gegenüber Momentum zur Begleichung etwaiger Fehlbeträge verpflichtet. Die angemessenen Kosten und Auslagen des Einzugs von Sollsalden, der Einziehung von Wertpapieren oder unbeglichenen Fehlbeträgen, wie insbesondere von Momentum zu tragende Anwaltsgebühren, sind von Ihnen zu tragen.

6. Zinsen und Auszahlungen

Ihre Barkonten werden verzinst. Der Zinsbetrag wird täglich auf Basis Ihres Kontostands berechnet und Ihnen am Ende eines jeden Monats gutgeschrieben oder belastet. Bei der Zinsberechnung wird das Wertstellungsdatum zugrunde gelegt. Die aktuellen Zinssätze finden Sie in Ihrem Preis-/Leistungsverzeichnis.

Bei Überziehung wird Ihr Konto mit den in der Preisliste angegebenen Sollzinsen belastet. Die Sollzinsen werden unter Berücksichtigung der Wertstellungszeitpunkte berechnet.

Momentum ist berechtigt, Ihr Konto direkt mit Auslagen, Gebühren, Provisionen, Zinsen, Abgaben oder sonstigen Unkosten, die im Zusammenhang mit der Verwaltung Ihres Vermögens oder den in Ihrem Auftrag oder Interesse getätigten Transaktionen entstehen, zu belasten.

Momentum kann Gebühren- und Entgeltansprüche gegen Dividenden oder sonstige eingehende Zahlungen aufrechnen. Sie können in bestimmten Fällen auch durch den Verkauf von Anteilen an Investmentfonds (oder ggf. deren Bruchteilen) in entsprechender Höhe gedeckt werden. Sie können Ihre Forderungen nur gegen Forderungen von Momentum aufrechnen, wenn Ihre Forderungen unbestritten oder durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung festgestellt sind.

Momentum ist berechtigt, das auf Ihrem Geldkonto vorhandene Guthaben in Geldmarktden oder als Tagesgeld anzulegen.

7. Geldüberweisungen

Bitte erbringen Sie Zahlungen und Geldüberträge auf Ihr Geldkonto stets durch eine Banküberweisung, es sei denn, Momentum bittet Sie schriftlich um eine andere Zahlungsweise. Zahlen Sie keine Gelder an Ihren unabhängigen Finanzberater für Käufe auf Ihrem Wertpapierkonto.

werden, wenn und insoweit eine ordnungsgemäße Vertretungsvollmacht aus Ihrem Kontoeröffnungsantrag ersichtlich ist oder zu einem späteren Zeitpunkt von Ihnen gegenüber Momentum mitgeteilt worden ist. Sofern eine ordnungsgemäße Vertretungsvollmacht erteilt und Momentum entsprechend unterrichtet ist, behandelt Momentum die von dem Bevollmächtigten übermittelten Aufträge so, als wären sie von Ihnen persönlich erteilt worden. Sie übernehmen die volle Haftung für die erteilten Aufträge Ihres Wertpapierkontos.

b. Unterschrift

Auf den Kontoeröffnungsunterlagen vermerkte oder Momentum sonst übermittelte Unterschriftenproben und Zeichnungsrechte gelten so lange für schriftliche Kontoführungsaufträge, bis eine entsprechende schriftliche Widerrufserklärung bei Momentum eingegangen ist. Im Firmenbuch oder einem anderen öffentlichen Register vorgemerkte bzw. geänderte Eintragungen sind insoweit unerheblich. Diese Bestimmung gilt nicht in den begrenzten Fällen, in denen Änderungen von im Firmenbuch bestehenden Eintragungen als öffentlich bekannt gelten. Momentum haftet nicht für die betrügerische Verwendung Ihrer Unterschrift durch eine dritte Person, wobei unerheblich ist, ob eine Originalunterschrift oder eine gefälschte Unterschrift verwendet wurde.

Falls Momentum die betrügerische Verwendung Ihrer gefälschten oder echten Unterschrift auf Schriftstücken nicht als solche erkennt und auf der Grundlage dieser Dokumente Aufträge ausführt, ist Momentum von der Verpflichtung zum Schadensersatz für Vermögenswerte, über die aufgrund der betrügerischen Verwendung Ihrer Unterschrift verfügt worden ist, befreit, es sei denn, Momentum ist bei der Prüfung eines solchen Dokuments grob fahrlässig vorgegangen. Die von Momentum geleisteten Zahlungen gelten in diesen Fällen als wirksam erfolgt, so, als hätte Momentum einen gültigen Auftrag von Ihnen erhalten.

c. Ausschüttungen durch Investmentfonds / Wiederanlage von Dividenden

Sofern Investmentfonds Ausschüttungen vornehmen, werden diese in gleicher Weise behandelt wie Einzahlungen des Kunden zum Zwecke des Erwerbs von Fondsanteilen. Die Ausschüttungen werden, sofern Momentum rechtzeitig vorher angewiesen wurde, automatisch am Tage ihres Eingangs bei Momentum in Anteile des betreffenden Fonds angelegt, oder Ihrem Geldkonto gutgeschrieben. Entsprechende

Weisungen werden von Momentum bei Durchführung des Auftrages entgegengenommen und bleiben so lange gültig, bis Momentum abweichende Weisungen in schriftlicher Form erhält.

4. Ausführung von Aufträgen bezüglich Investmentfonds

a. Durchführung

Momentum ist gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und geschäftlichen Gepflogenheiten berechtigt, über die Ausführungsart sämtlicher von Ihnen bzw. Ihrem Vertreter erteilten Kauf-, Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge, Ihrer regelmäßigen Anlagen sowie Geldzahlungsaufträge und Überweisungsaufträge zu entscheiden, es sei denn, Sie oder Ihr Vertreter haben hinsichtlich der Ausführungsart solcher Aufträge eine besondere Weisung erteilt.

b. Daueraufträge

Daueraufträge hinsichtlich regelmäßiger Zahlungen, Anlagen oder Kontoabhebungen sowie hinsichtlich der Durchführung von Sparplänen werden jeweils bis zum Ende desjenigen Monats ausgeführt, in dem bei Momentum ein schriftlicher Widerruf hierüber eingegangen ist.

c. Berechtigung zur Ausführung von Aufträgen

Momentum ist berechtigt, Aufträge zum Kauf von Investmentfondsanteilen erst durchzuführen, wenn die für die Ausführung des gesamten Auftrags erforderlichen Gelder auf Ihrem Konto eingezahlt worden sind. Sobald die

entsprechenden Gelder vorhanden sind, wird Moventum ihren Kaufauftrag gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Ziffer C.1 ausführen. Moventum behält sich vor, Erlöse aus einem Verkauf von Wertpapieren so lange nicht für die Ausführung eines Auftrags zum Ankauf von Investmentfondsanteilen zu verwenden, bis die Verkaufserlöse in voller Höhe eingegangen sind. Moventum behält sich vor, einen Auftrag zum Verkauf von Investmentfondsanteilen erst auszuführen, nachdem diese Anteile vollzählig geliefert worden sind.

D. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR ALLE KONTEN

1. Kontowährung

Ihr Konto wird in Euro geführt. Sie können Gelder oder Wertpapiere auch in anderen Währungen halten, sofern diese zu den von Moventum genehmigten Währungen zählen.

2. Schriftverkehr

Sämtlicher Schriftverkehr von Moventum wird an die Anschrift gerichtet, die in den Kundenunterlagen bei Moventum vermerkt ist, es sei denn, Sie haben Moventum schriftlich eine Änderung Ihrer Anschrift mitgeteilt; sämtliche an diese Anschrift gerichtete Mitteilungen gelten als Ihnen persönlich zugestellt, unabhängig davon, ob die Übermittlung brieflich, telegrafisch, per Bote oder in anderer Weise erfolgt ist und ob die Mitteilung Sie tatsächlich erreicht hat.

3. Gesamtschuldnerische Haftung, Gemeinschaftskonto

Wird ein Konto bei Moventum gemäß diesen Geschäftsbedingungen von mehreren Personen gemeinsam errichtet, haften diese gesamtschuldnerisch. Bei Gemeinschaftskonten ist jeder Unterzeichner des Kontoeröffnungsantrages einzeln berechtigt, (I) Kauf- und Verkaufsaufträge zu erteilen (auch Leerverkäufe, sofern das Konto dafür zugelassen ist), und unter Einschaltung von Moventum als Vermittler andere Geschäfte in Wertpapieren und/oder anderen Vermögenswerten oder auf andere Weise abzuschließen, (II) Mitteilungen, Erklärungen und Bestätigungen jeder Art, die das Konto betreffen, entgegenzunehmen; (III) auf dem Konto gutgeschriebene Gelder, Wertpapiere und/oder sonstige Vermögenswerte entgegenzunehmen bzw. darüber zu verfügen; (IV) diese Vereinbarungen und andere mit dem Konto zusammenhängende vertragliche Vereinbarungen abzuschließen, zu ändern, zu beenden oder auf eine Anwendung darin enthaltener Bestimmungen zu verzichten und (V) allgemein gegenüber Moventum in der gleichen Weise wie ein alleiniger Kontoinhaber aufzutreten, und zwar ohne jeweils den oder die anderen Inhaber des Gemeinschaftskontos davon in Kenntnis setzen zu müssen. Jeder Inhaber des Gemeinschaftskontos erkennt an, dass Erklärungen gegenüber einem Kontoinhaber als gegenüber allen Kontoinhabern abgegeben gelten. Moventum ist berechtigt, Aufträge eines einzelnen Kontoinhabers über das Gemeinschaftskonto auszuführen und ihm aufgrund solcher Aufträge alle Wertpapiere und/oder sonstige Vermögenswerte herauszugeben oder Zahlungen von sämtlichen Kontoghovern zu leisten, auch wenn die Herausgabe bzw. Zahlung nur an einen Kontoinhaber persönlich bewirkt werden soll. Moventum ist nicht verpflichtet zu ermitteln, welcher Zweck mit solchen Auszahlungs- bzw. Herausgabeverlangen verfolgt wird.

Im Falle des Todes eines Inhabers des Gemeinschaftskontos ist der bzw. sind die verbleibenden Kontoinhaber verpflichtet, Moventum unverzüglich hierüber schriftlich zu benachrichtigen. Der Nachlass eines verstorbenen Kontoinhabers haftet zusammen mit dem oder den anderen Kontoinhaber(n) gegenüber Moventum gesamtschuldnerisch für sämtliche Verbindlichkeiten oder Verluste, die wegen der Durchführung von Geschäften entstehen, die vor der schriftlichen Mitteilung an Moventum über den Tod des Kontoinhabers begonnen wurden; gleiches gilt für Verbindlichkeiten und Verluste, die in solchen Fällen aufgrund einer Kontoauflösung oder der Anpassung der Beteiligungen der Inhaber des Gemeinschaftskontos entstehen.

Nach dem Tod eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse der anderen Kontoinhaber unverändert bestehen. Jedoch können die überlebenden Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben die Gemeinschaftskonten auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsbefugnis steht jedoch jedem einzelnen Miterben zu. Widerruf ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Gemeinschaftskonto seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so können sämtliche Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Gemeinschaftskonto verfügen.

Im Falle der Vermögensverwaltung über ein Gemeinschaftsdepot gehen die Regelungen des Vermögensverwaltungsvertrages den Regelungen dieses Abschnitts 3. vor.

4. Haftung

Soweit in den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, in einzelnen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Vereinbarungen nicht abweichend geregelt, haftet Moventum bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Haben Sie durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Moventum und Sie den Schaden zu tragen haben.

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass Moventum einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt Moventum den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet. Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen haftet Moventum nur für die sorgfältige Auswahl Unterweisung des Dritten.

Moventum haftet nicht für Schäden, die sich unmittelbar oder mittelbar durch höhere Gewalt aufgrund staatlicher Beschränkungen, Anordnungen von Börsen oder Aufsichtsbehörden, der Aussetzung des Handels, kriegerischer Auseinandersetzungen, Streiks, Aussperrungen, Naturereignisse oder anderen nicht von Moventum zu vertretenden Vorkommnissen ergeben, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von Moventum liegen.

5. Änderung von Name, Anschrift oder Vertretungsvollmacht / Klarheit von Aufträgen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass Sie Änderungen Ihres Namens, Ihrer Anschrift oder die Beendigung oder Veränderung einer gegenüber Moventum angezeigten Vertretungsvollmacht Moventum unverzüglich schriftlich mitteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht unabhängig von einer Eintragung der entsprechenden Vertretungsbefugnis und ihrem Erlöschen und Änderung in einem öffentlichen Register.

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können zu Rückfragen und somit zu Verzögerungen in der Ausführung führen. Achten Sie insbesondere bei Zahlungen, Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Namens des Zahlungsempfängers, der angegebenen Kontonummer Ihres Wertpapierkontos oder der angegebenen Währung. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

Halten Sie bei der Ausführung eines Auftrages besondere Eile für nötig, haben Sie dies Moventum gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen oder Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

Sie haben Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen und Überweisungen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avis) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich schriftlich zu erheben.

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen Ihnen nicht zugehen, sind Sie verpflichtet, Moventum unverzüglich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang Sie erwarten (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen und Überweisungen oder über Zahlungen, die Sie erwarten).

6. Übermittlung von Kontoauszügen

Sofern mit Ihnen vereinbart, wird Moventum Ihnen Ihre Kontoinformationen elektronisch per Email zur Verfügung stellen. Andernfalls erhalten Sie Ihre Kontoinformationen per Post übermittelt.

7. Geschäftsabrechnungen

Sie erhalten über jeden durchgeführten Kauf oder Verkauf von Wertpapieren eine entsprechende Bestätigung. Für regelmäßige Zahlungen auf Wertpapierparläne erstellt Moventum nicht für jede Einzahlung eine gesonderte Bestätigung. In diesem Fall erhalten Sie halbjährlich eine Abrechnung, aus der alle während des Abrechnungszeitraumes erfolgten Kontobewegungen ersichtlich sind. Sie erhalten des Weiteren Kontoauszüge, aus denen sich der Kontostand und die erfolgten Zu- und Abgänge von Geldern bzw. Wertpapieren ergeben. Diese Kontoauszüge werden jährlich erstellt.

Soweit gemäß des Kontoeröffnungsantrages Ihr Einverständnis vorliegt, ist Moventum berechtigt, zur Erleichterung der Kontenverwaltung Ihre in den Geschäftsabrechnungen und Kontoauszügen enthaltenen persönlichen Daten an Ihren unabhängigen Finanzberater sowie seine Mitarbeiter und Hilfspersonen in schriftlicher oder elektronischer Form weiterzugeben.

Soweit gemäß des Kontoeröffnungsantrages Ihr Einverständnis vorliegt und wenn Ihr unabhängiger Finanzberater Mitglied eines Vertriebsnetzes ("Makler Pool") ist, ist Moventum berechtigt, Ihre in den Geschäftsabrechnungen und Kontoauszügen enthaltenen persönlichen Daten an den Manager des Makler Pools und an die Mitarbeiter des Pools weiterzugeben.

Die Regelungen in diesem Abschnitt 4.c gelten für Käufe und Verkäufe von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Vermögensverwaltung entsprechend.

5. Ausführung von Aufträgen bezüglich anderer Wertpapiere

Der Kauf oder Verkauf und die Verwahrung von anderen Wertpapieren, insbesondere Aktien, unterliegt den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen sind.

Geschäftsbestätigungen sowie Kontoauszüge gelten als richtig, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang schriftlich Einwendungen erheben. Machen Sie die Einwendung schriftlich geltend, genügt der Absendung innerhalb von sechs Wochen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Bitte benachrichtigen Sie Moventum unverzüglich, sofern Ihr Jahresauszug nicht innerhalb des Monats, der dem Quartalsende folgt, bei Ihnen eingeht. Diese Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang Sie erwarten, insbesondere bei Geschäftsbestätigungen.

8. Verfügungen

Über Ihre Wertpapiere können Sie durch schriftlichen Auftrag ganz oder teilweise verfügen. Bei Investmentfondsanteilen können stets nur ganze Fondsanteile herausgegeben werden. Für Bruchteile von Investmentfondsanteilen besteht lediglich ein Anspruch auf Auszahlung des entsprechenden Wertes.

9. Verfügungsrechte nach dem Tod eines Kunden

Nach dem Tod eines Kunden kann Moventum zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlage einer Einantwortungsurkunde, einer Bestätigung des Rechts, die Erbschaft zu verwalten, oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen. Fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen von Moventum in englischer, französischer oder deutscher Übersetzung vorzulegen.

10. Verwahrung

Sämtliche Wertpapiere und Vermögenswerte, die auf Ihrem Konto gutgeschrieben sind, werden auf einem Sammelkonto bei der von Moventum bestimmten Depotbank verwahrt. Der Name des Verwahrers und der Ort der Verwahrung werden in der Bestätigung, die Sie für jedes ausgeführte Wertpapiergeschäft erhalten, angegeben. Wird die Depotbank gewechselt, wird Moventum Ihnen dies unverzüglich mitteilen.

11. Pfandrecht

Sie verpfänden hiermit zugunsten von Moventum sämtliche gegenwärtig oder künftig mittelbar im Besitz von Moventum befindlichen Wertpapiere sowie Ihre gegenwärtigen und zukünftigen Geldforderungen jeder Währung aus dem jeweiligen Kontosaldo Ihres Kontos als Sicherheit für Ihre sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten gegenüber Moventum, insbesondere Geldschulden, Zinsen, Gebühren oder Kosten.

Hinsichtlich von Wertpapieren, die bei der Depotbank hinterlegt sind, bevollmächtigen Sie Moventum hiermit ausdrücklich, die Depotbank zu beauftragen, die Wertpapiere für Moventum innezuhaben. Hinsichtlich von anderen Vermögenswerten, die bei der Depotbank hinterlegt sind, bevollmächtigen Sie Moventum hiermit ausdrücklich, die Depotbank zu benachrichtigen, dass die Vermögenswerte an Moventum verpfändet worden sind. Insoweit Forderungen gemäß diesem Vertrag Buchforderungen sind, sind Sie verpflichtet, den Umfang und das Datum der Verpfändung in Ihren Büchern zu vermerken (Buchvermerk). Darüber hinaus werden die verpfändeten Wertpapiere in den Verwahrungsbüchern von Moventum mit dem Pfandrecht von Moventum gekennzeichnet; das Pfandrecht wird jedoch nicht auf den Ihnen zur Verfügung gestellten Kontoauszügen ausgewiesen.

Falls Wertpapiere oder Gelder unter der Maßgabe in die Verfügungsgewalt von Moventum gelangen, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z.B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), dann erstreckt sich das Pfandrecht von Moventum nicht auf diese Vermögenswerte.

Falls der realisierbare Wert sämtlicher an Moventum verpfändeten Wertpapiere oder Gelder den Gesamtbetrag aller aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche nicht nur vorübergehend übersteigt (Deckungsgrenze), wird Moventum auf Ihre Anweisung nach eigener Wahl entweder Wertpapiere oder Gelder freigeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze überschreitenden Betrages; bei der Auswahl freizugebender Sicherheiten wird Moventum Ihre berechtigten Interessen sowie die berechtigten Interessen Dritter berücksichtigen, die für Ihre Verbindlichkeiten Sicherheiten geleistet haben. In diesem Rahmen wird Moventum auch Aufträge über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte für Sie ausführen (z.B. Verkauf von Wertpapieren).

Falls Sie Ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber Moventum bei Fälligkeit und auch innerhalb einer Frist von fünf Bankgeschäftstagen nach Versendung einer schriftlichen Zahlungsaufforderung an Sie nicht vollständig erfüllen, ist Moventum berechtigt, die Wertpapiere gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu verkaufen und Ihre Bargeldforderungen gegen die gesicherten Ansprüche von Moventum aufzurechnen. Eine Zahlungsaufforderung kann per E-Mail oder Fax erfolgen. Der Übertragungsbericht im Fall einer Übermittlung per Fax gilt als ausreichender Nachweis der Versendung der Mitteilung.

Moventum kann bei der Realisierung von Sicherheiten zwischen mehreren Vermögenswerten auswählen. Bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten wird Moventum Ihre berechtigten Belange sowie die berechtigten Belange Dritter berücksichtigen, die ggf. für Ihre Verbindlichkeiten Sicherheiten geleistet haben. Moventum ist berechtigt, zum Zwecke der Verwertung von Vermögen und Befriedigung ihrer Ansprüche jederzeit Währungsumrechnungen durchzuführen.

12. Verweigerung der Annahme von Aufträgen

Falls Moventum sich weigert, Aufträge auszuführen, weil Ihr Konto im Rahmen eines gegen Sie anhängigen Verfahrens gepfändet wurde oder zwangsverwaltet wird, haftet Moventum nicht für dadurch entstehende Schäden; Moventum ist nicht verpflichtet, die Wirksamkeit einer solchen Pfändung oder Zwangsverwaltung für Sie anzufechten.

13. Beschwerden

Bitte richten Sie Beschwerden über die Kontoführung an Moventum. Moventum wird Ihnen so schnell wie möglich antworten. Die Anschrift von Moventum lautet:

Moventum S.C.A.
12 rue Eugène Ruppert
L-2453 Luxembourg
www.moventum.net

14. Änderungen dieser Bedingungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden Ihnen schriftlich bekannt gegeben. Haben Sie mit Moventum im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es Ihnen erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Änderungen gelten von Ihnen als genehmigt, wenn Sie nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg widersprechen. Auf diese Folge wird Sie Moventum bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an Moventum abgesendet werden.

15. Ihre Kündigungsrechte

Sie sind berechtigt, die Geschäftsbeziehung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden. Ist für eine bestimmte Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es Ihnen, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange von Moventum, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

16. Kündigungsrechte von Moventum

Moventum kann die bestehende Geschäftsbeziehung, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist beenden, wobei Moventum Ihre berechtigten Belange angemessen berücksichtigen wird. Für die Kündigung von laufenden Konten und Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens einen Monat.

Eine fristlose Kündigung der Geschäftsbeziehung ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Moventum, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn Sie unrichtige Angaben über Ihre Vermögenslage gemacht haben, die für die Entscheidung von Moventum über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für Moventum verbundene Geschäfte von erheblicher Bedeutung waren oder wenn eine wesentliche Verschlechterung ihrer Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber Moventum - auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit - gefährdet ist, oder wenn Sie Ihrer Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht innerhalb der von Moventum gesetzten angemessenen Frist nachkommen.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 918 ABGB) entbehrlich.

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird Moventum dem Kunden für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

17. Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Movement ist Mitglied der luxemburgischen Einleger- und Anlegersicherungseinrichtung *Association pour la Garantie des Depôts Luxembourg* (AGDL). AGDL erstattet Einlegern den Betrag ihrer Einlagen bis zu einer Höchstsumme von Euro 20.000 pro Einlage bzw. den entsprechenden Gegenwert in anderen Währungen. Ferner entschädigt AGDL Anleger hinsichtlich möglicher Forderungen aus Wertpapiergeschäften gegen Movement, die nicht die Einlagen des Kunden betreffen, bis zu einem Höchstbetrag von Euro 20.000 pro Forderung bzw. den entsprechenden Gegenwert in anderen Währungen.

Einlagen oder Forderungen hinsichtlich Wertpapieren, die bei der von Movement bestimmten Depotbank auf einem Sammelkonto von Movement verwahrt werden, werden bis zu einem Höchstbetrag von Euro 20.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in anderen Währungen pro Einlage oder Forderung des Kunden gesichert.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf Artikel 6 und 7 des Statuts der AGDL verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

E. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

KOMMISSIONSGESCHÄFTE UND FESTPREISGESCHÄFTE

1. Formen des Wertpapiergeschäfts

a. Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Movement und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (c.) ab.

b. Kommissionsgeschäfte

Führt Movement Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen Movement oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

c. Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Movement und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt Movement vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Movement berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

a. Ausführungsgrundsätze

Movement führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Movement ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird Movement den Kunden jeweils informieren.

b. Geltung von Rechtsvorschriften /Usancen und Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners von Movement.

c. Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen

Movement rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

3. Ausführungsplatz/Handelsart

a. Weisung des Kunden

Der Kunde kann eine Ausführungsplatz und die Ausführungsart für ein Einzelgeschäft oder generell bestimmen. Soweit der Kunde keine Weisung erteilt, gelten die folgenden Absätze b-f.

b. Ausführung in Österreich oder im Ausland

Soweit Wertpapiere inländischer Emittenten (inländische Wertpapiere) an einer inländischen Börse gehandelt werden, werden die Kundenaufträge in Österreich ausgeführt. Andernfalls bestimmt Movement nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der Auftrag in Österreich oder im Ausland ausgeführt wird. Soweit Wertpapiere ausländischer Emittenten (ausländische Wertpapiere) im amtlichen Handel oder im geregelten Freiverkehr einer inländischen Börse gehandelt werden, werden die Kundenaufträge in Österreich ausgeführt. Dies gilt auch, wenn die Wertpapiere in den Dritten Markt einer inländischen Börse einbezogen sind, es sei denn, das Interesse des Kunden gebietet eine Ausführung im Ausland. Soweit ausländische Wertpapiere nicht an einer inländischen Börse gehandelt werden, bestimmt Movement nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der Auftrag in Österreich oder im Ausland ausgeführt wird.

c. Börsliche oder außerbörsliche Auftragsausführung

Aufträge werden über den Börsenhandel ausgeführt, wenn die Wertpapiere an einer inländischen Börse gehandelt werden. Bei Freiverkehrswerten kann die Ausführung auch über einen ausländischen Börsenhandel erfolgen, wenn das Interesse des Kunden dies gebietet.

Aufträge in verzinslichen Schuldverschreibungen aus einer Emission, deren jeweiliger Gesamtnennbetrag weniger als eine Milliarde Euro beträgt, können auch außerbörslich ausgeführt werden.

d. Börsenplatz

Bei börslicher Auftragsausführung bestimmt Movement den Börsenplatz unter Wahrung der Interessen des Kunden.

e. Elektronischer Handel

Movement wird Aufträge im elektronischen Handel an der Börse ausführen.

f. Unterrichtung

Über den Ausführungsplatz und die Handelsart wird Movement den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen Movement oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

4. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann Movement bei der Erteilung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

5. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

a. Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren gilt nur für einen Börsentag; ist der Auftrag für eine gleichzeitige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, das seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Börsentag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird Movement den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

b. Preislich limitierte Aufträge/Widerruf

Ein preislich limitierter Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren ist bis zum letzten Börsentag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Börsentag eines Monats eingehender Auftrag wird entsprechend den Ausführungsgrundsätzen, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, für den nächsten Monat vorgemerkt. Movement wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

18. Geltendes Recht

Diese Geschäftsbedingungen und ihre Durchführung unterliegen ös terreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf ist nicht anwendbar.

19. Salvatorische Klausel

Sollte eine in diesen Geschäftsbedingungen enthaltene Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der anderen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nicht berührt. Diese Geschäftsbedingungen werden in einem solchen Fall so behandelt, als wäre die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung nicht in ihnen enthalten.

20. Überschriften dieser Geschäftsbedingungen

Die Überschriften der einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen dienen lediglich dem besseren Verständnis und sind nicht als Änderung der sich aus den jeweiligen Bestimmungen ergebenden Rechte und Pflichten zu sehen.

21. Rücktrittsrecht

Gemäß § 3 Abs 1 Konsumentenschutzgesetz (*KSChG*) in Verbindung mit § 63 Abs 2 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (*WAG 2007*) ist Movement verpflichtet, Verbraucher aufmerksam zu machen, dass sie das Recht haben, vom Antrag auf Kontoeröffnung zurückzutreten, bis dieser von Movement angenommen wurde. Nach Annahme des Antrags durch Movement haben Verbraucher das Recht, vom Vertrag mit Movement innerhalb einer Woche nach Ausfolgung einer Urkunde, die den Namen und die Anschrift von Movement, die zur Identifizierung des Vertrags, von dem zurückgetreten werden kann, notwendigen Angaben sowie diese Belehrung enthält, ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Vom Antrag, ein Depot/Konto bei Movement zu eröffnen, kann ohne Angabe von Gründen zurückgetreten werden, bis es von Movement angenommen wurde sowie innerhalb einer Woche danach. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen.

c. Zeichnungsaufträge

Zeichnungsaufträge sind bis zum ersten Handelstag des gezeichneten Wertpapiers gültig. Über die Angabe eines Zeichnungsauftrages erhält der Kunde keine separate Bestätigung. Die Information über eine Berücksichtigung im Rahmen der Zuteilung erfolgt durch eine entsprechende Abrechnung.

Ein Auftrag kann vom Kunden nicht widerrufen werden, wenn Movement einen verbindlichen Auftrag erteilt hat oder der Auftrag bereits ausgeführt wurde.

6. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen.

Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt 2. Abs a.

7. Erlöschen laufender Aufträge

a. Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes dies so vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

b. Kursaussetzung

Wenn an einer Börse die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten auf Veranlassung der Börsengeschäftsführung unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an dieser Börse auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

c. Benachrichtigungspflicht

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird Movement den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

d. Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Börsen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Börse.

8. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Movement ist zur Ausführung von Aufträgen oder zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das frei verfügbare Guthaben („Buying Power“) des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt Movement den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

9. Haftung von Movement bei Kommissionsgeschäften

Movement haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet Movement bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

ERFÜLLUNG DER WERTPAPIERGESCHÄFTE

1. Auftragserteilung

Movement wird Aufträge für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren an den von Movement bestimmten Broker, ein voll lizenziertes Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union, das die Aufträge ausführen wird, weiterleiten. Sämtliche Wertpapiere und Vermögenswerte werden auf einem Sammelkonto bei der von Movement bestimmten Depotbank, einem Kreditinstitut mit Vollbanklizenz in der Europäischen Union, verwahrt und verwaltet.

2. Depotauszug

Movement erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

3. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

Movement sorgt für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, das Movement den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei Movement selbst zahlbar sind. Movement besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

c. Auslösung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei einer Auslösung von rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslösung), wird Movement nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslösungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslösung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslösung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslösung gewährleistet ist.

d. Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird Movement den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

4. Behandlung von Bezugsrechten Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

a. Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird Movement den Kunden benachrichtigen, sobald diese Information Movement von der Depotbank zur Verfügung gestellt wurde. Soweit Movement bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des

Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf Moventum gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

b. Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird Moventum den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn der Verfalltag Moventum von der Depotbank mitgeteilt wurde.

5. Weitergabe von Nachrichten

Werden Moventum Informationen, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, vom Emittenten oder von ihrer Depotbank/einem Zwischenverwahrer übermittelt, so wird Moventum dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis bringen, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird Moventum insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

bekannt machen. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei Moventum nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

6. Prüfungspflicht

Moventum prüft anhand der erhaltenen Informationen einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

7. Umtausch sowie Austausch und Vernichtung von Urkunden

a. Urkundenumtausch

Moventum darf, sobald von der Depotbank darüber unterrichtet, ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlagenecheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

b. Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. In Österreich verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung

unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann Moventum die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

8. Keine Ausübung des Stimmrechts von hinterlegten Aktien bei Hauptversammlungen

Sofern stimmrechtsberechtigte Aktien des Kunden bei der von Moventum bestimmten Depotbank verwahrt werden, kann der Kunde einen Dritten mit der Ausübung seines Stimmrechts bei der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beauftragen. Weder Moventum noch die von Moventum bestimmte Depotbank werden das Stimmrecht bei Hauptversammlungen ausüben.

9. Haftung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren haftet Moventum für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht

10. Sonstiges

a. Auskunftsersuchen ausländischer Aktiengesellschaften

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von Moventum bei der von Moventum bestimmten Depotbank verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Die Rechte und Pflichten der Moventum oder des Kunden bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Moventum wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

b. Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde Depotguthaben von einem anderen Verwahrer zu der von Moventum bestimmten Depotbank übertragen lässt. Verfügungen über den Depotbestand können ausschließlich in Form von Depotübertragungen erfolgen. Eine effektive Einlieferung in- oder ausländischer Wertpapiere zur Verwahrung ist ausgeschlossen. Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Moventum in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

c. Telefonische Erteilung von Kauf- und/oder Verkaufsaufträgen

Bei Entgegennahme von telefonisch erteilten Kauf- und/oder Verkaufsaufträgen ist Moventum zum Zwecke der Minimierung von möglichen Missverständnissen berechtigt, alle diesbezüglichen Gespräche aufzuzeichnen. Moventum trifft alle notwendigen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes zu wahren.

d. Abtretung/Verpfändung

Ansprüche des Depotinhabers aus einem Depot können an Dritte weder abgetreten noch verpfändet werden.